



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt

Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen



INHALT

1. Zuständigkeiten im Rahmen des Asylverfahrens	4
2. Die Verteilung von Asylbegehrenden	6
3. Identitätssicherung und -feststellung	8
4. Flughafenverfahren (§ 18 a AsylVfG)	11
5. Dublin-Verfahren	12
6. Antragstellung	13
7. Anhörung	15
8. Entscheidungsfindung	17
9. Materielles Flüchtlingsrecht	18
10. Die Entscheider	22
11. Unterstützung der Entscheidungsfindung im Asylverfahren	23
12. Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren	27
13. Medizinische Belange	28
14. Entwicklung der Zugänge	30
15. Entwicklung der Anhörungen und Entscheidungen	34
16. Entwicklung der Schutzquote	36
17. Verfahrensdauer und Gesamtverfahrensdauer	40
18. Rechtsfolgen der Entscheidung	44
19. Widerrufsverfahren	46
20. Rechtsmittel	47



Zuständigkeiten im Rahmen des Asylverfahrens

ERSTVERTEILUNG VON ASYLBEGEHRENDEN (EASY), UNTERBRINGUNG UND VERPFLEGUNG

Die **Bundesländer** sind für die Unterbringung der Asylbewerber zuständig. Dazu müssen sie insbesondere Aufnahmeeinrichtungen (AE) schaffen und unterhalten. In diesen Einrichtungen erhalten die Asylbewerber zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs vorrangig Sachleistungen. Außerdem erhalten sie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012, das die Höhe der Geldleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes für verfassungswidrig erklärte, bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens einen monatlichen Geldbetrag in Höhe von 130 Euro.

Meldet sich der Asylbewerber bei einer AE, erfolgt unter Beachtung der Aufnahmequoten der Bundesländer die EASY-Verteilung, um die AE zu ermitteln, die für die Aufnahme zuständig ist.

ANTRAGSTELLUNG, ANHÖRUNG, ENTSCHEIDUNG

Das **Bundesamt** führt das Asylverfahren durch. Asylantragstellung und persönliche Anhörung erfolgen beim Bundesamt. Auf Grund einer Gesamtschau, die alle relevanten Erkenntnisse ermittelt, wird entschieden, ob dem Asylbewerber Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zu gewähren oder der Asylantrag abzulehnen ist.

KLAGEVERFAHREN

Die **Bundesländer** unterhalten die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes kann der Antragsteller Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Der Kläger richtet seine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, die vom Bundesamt vertreten wird.

AUFENTHALTSRECHT NACH ENTSCHEIDUNG

Das Aufenthaltsrecht nach der Entscheidung des Bundesamts regeln die **Bundesländer**, die in der Regel durch ihre Ausländerbehörden handeln. Je nach dem Ergebnis des Asylverfahrens erteilt die zuständige Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel oder ergreift Maßnahmen, um den Aufenthalt zu beenden.

EXKURS: ASYLGESUCH AN DER GRENZE

Bei einem Asylgesuch an der Grenze entscheidet die **Bundespolizei** über die Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung oder eine Einreiseverweigerung. Im Rahmen des Flughafenverfahrens leitet die **Bundespolizei** den Asylsuchenden im Transitbereich an das Bundesamt weiter.

WEITERE BETEILIGTE BEHÖRDEN

Es erfolgt eine Zusammenarbeit des Bundesamts mit den **Sicherheitsbehörden** des Bundes und der Länder; so wertet etwa das Bundeskriminalamt die Fingerabdrücke von Asylsuchenden aus. Der UN-Flüchtlingskommissar (**UNHCR**) wacht über die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention.

Die Verteilung von Asylbegehrenden

1. EASY-VERTEILUNG

Ausländer, die einen Asylantrag stellen, werden während der ersten Wochen des Asylverfahrens in der Regel in sogenannten Aufnahmeeinrichtungen untergebracht, die von den Bundesländern bereit gestellt werden. Jedes Bundesland hat dabei eine exakt festgelegte Quote der Asylbegehrenden (Königsteiner Schlüssel) aufzunehmen, um auf diese Weise die mit der Aufnahme verbundenen Lasten angemessen zu verteilen.

Die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erfolgt mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems „**EASY**“ (Erstverteilung der Asylbegehrenden): Zuständig für die Aufnahme des Asylbegehrenden ist diejenige Aufnahmeeinrichtung, bei der er sich gemeldet hat, sofern diese über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der oben genannten Quote verfügt und die Außenstelle des Bundesamtes, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, Asylanträge aus dem Herkunftsland des

Asylbegehrenden bearbeitet. Liegt eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, wird der Asylbegehrende durch EASY der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung, welche die Zuständigkeitskriterien erfüllt, zugewiesen.

2. FOLGEN DER VERTEILUNG

Asylbewerber sind grundsätzlich kraft Gesetzes verpflichtet, „bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen“ (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylVfG). Anschließend werden sie innerhalb des Bundeslandes weiter verteilt, wobei die Landesbehörden entscheiden, ob eine Unterbringung in so genannten Gemeinschaftsunterkünften erfolgt oder dem Asylbewerber die Erlaubnis erteilt wird, sich eine Wohnung zu nehmen. Bei dieser Ermessensentscheidung sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Asylbewerbers zu berücksichtigen. Die Wohnverpflichtung endet unter anderem, sobald das Bundesamt die Asylberechtigung beziehungsweise die Flüchtlingseigenschaft festgestellt hat.

Bei Vorliegen bestimmter Umstände, beispielsweise zur Familienzusammenführung, können Asylbewerber auf deren Antrag auch einer anderen Aufnahmeeinrichtung zugewiesen werden.

Asylbewerbern wird für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsge-stattung (AG) erteilt, die zugleich als Ausweis dient.

Identitätssicherung und -feststellung

Nach § 16 AsylVfG ist die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, es sei denn, dass er noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Es dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Das Bundesamt ist gemäß § 24 AsylVfG verpflichtet, den Sachverhalt zu klären und hierfür die erforderlichen Beweise zu erheben. Der Ausländer hat nach § 15 AsylVfG die Verpflichtung, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt. Er muss insbesondere Pässe oder Passersatzpapiere sowie alle Urkunden und Unterlagen, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, vorlegen.

Zur Bestimmung des Herkunftsstaats oder der Herkunftsregion des Ausländers darf gemäß § 16 AsylVfG das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Anhörung des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Bei Zweifeln wird eine **Sprachanalyse** durchgeführt. Anhand des persönlichen Sprachprofils eines Antragstellers lässt sich ein Herkunftsstaat oder eine Herkunftsregion näher bestimmen. Dieses kann in einem spontanen Text von einiger Dauer in aller Regel nicht grundlegend verändert oder verfälscht werden, da die Produktion von Sprache einem unbewussten Prozess unterliegt. Die Sprachaufzeichnungen werden ausschließlich durch ausgebildete Sprachwissenschaftler, Linguisten, ausgewertet (derzeit 45 Gutachtern/Gutachterinnen für 80 Sprachen). Bei Sprachen, die grenzübergreifend gesprochen werden, lassen sich die Herkunftsregionen zuordnen. Das Analyseverfahren wird von anderen Behörden (z.B. Ausländerbehörde (ABH), Bundespolizei (BPOL), Landratsamt (LRA) in Amtshilfe genutzt (Grundlage § 49 Abs. 7 AufenthG).

Die im Asylverfahren vorgelegten Urkunden und Unterlagen werden von der **physikalisch-technischen Urkundenstelle** (PTU) des Bundesamts (jährlich rund 6.000 Dokumente aus circa 70 Herkunftsländern) auf ihre Echtheit geprüft. Gemäß § 16 Abs. 1 a AsylVfG dürfen Daten (Fingerabdrücke, Licht- und Irisbilder), die sich auf einem elektronischen Speichermedium eines

Dokumentes befinden, zur Prüfung der Echtheit des Dokuments oder der Identität des Ausländers ausgelesen, die benötigten biometrischen Daten erhoben und miteinander verglichen werden.

Die **Urkundenprüfung** erfolgt durch Urkundensachverständige, die im Rahmen einer speziellen Sachverständigenausbildung des Bundeskriminalamtes (BKA) ausgebildet werden. Der PTU steht hierfür ein Urkundenlabor, das unter anderem mit hochauflösenden Mikroskopen, Kaltlichtquellen und einem hochwertigen computerbasierenden Dokumentenprüfsystem ausgestattet ist, zur Verfügung. Die Ergebnisse der Urkundenuntersuchung werden in einem Untersuchungsbericht festgehalten und fließen in die Asylentscheidung ein. Gerichtswirksame Fälle (Strafverfahren wegen Urkundenfälschung) werden von den Urkundensachverständigen der PTU gutachtlich vor Gericht vertreten.

Im Jahr 2013 wurde in rund 70 % der vorgelegten Fälle die Echtheit des Dokuments bestätigt. In rund 10 % der vorgelegten Fälle wurden Manipulationen festgestellt. Der Rest konnte mangels Vergleichsmaterials nicht abschließend bewertet werden.

Die PTU besitzt eine umfangreiche Sammlung von Vergleichsdokumenten und verfügt über sehr spezifische Dokumente aus vielen verschiedenen Ländern. Erkenntnisse aus neuen „Urkundenversionen“ werden als Urkundeninformationen aufbereitet und an die Sicherheitsbehörden gegeben sowie für das Informationssystem Urkunden (ISU) des BKA bereit gestellt. Ausländerbehörden, Standes- und Einwohnermeldeämter werden bei der Echtheitsprüfung der Dokumente in asylverfahrens- und aufenthaltsrechtlichen Fragen unterstützt.

EURODAC

Eurodac besteht aus einer rechnergestützten zentralen Fingerabdruckdatenbank und einer jeweiligen nationalen Zugangsstelle für jeden Anwen-derstaat. Die Zentraleinheit ist organisatorisch bei der EU-Kommission angesiedelt; der technische Standort ist in Luxemburg. In Deutschland ist die nationale Zugangsstelle beim Bundeskriminalamt. Gespeichert werden Fingerabdrücke von Asylbewerbern, Drittausländern, die bei der illegalen Überschreitung einer Außengrenze eines Mitgliedstaats angetroffen

werden sowie sonstige, sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhaltende Drittausländer. Durch den Abgleich der Fingerabdrücke wird die Anwendung der Dublin III-Verordnung wesentlich erleichtert. Sie enthält Kriterien, wann welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Hat ein Asylbewerber oder ein Ausländer, der sich illegal in einem Hoheitsgebiet aufhält, bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat Asyl beantragt, wird dies im Regelfall einen Treffer in der Eurodac-Datenbank ergeben und die Person an diesen Mitgliedstaat zur Durchführung seines Asylverfahrens überstellt.

VISA-INFORMATIONSSYSTEM

Das Visa-Informationssystem (VIS) ist ein System für den Austausch von Visa-Daten zwischen den Schengen-Staaten, das am 11. Oktober 2011 seinen Wirkbetrieb aufgenommen hat. Es besteht aus einem zentralen Informationssystem mit Schnittstellen in jedem Mitgliedstaat (in Deutschland das Bundesverwaltungsamt), die die Verbindung zu den nationalen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten herstellt, und aus einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen Visa-Informationssystem und den nationalen Schnittstellen.

Hauptziele des VIS sind die Vereinfachung von Visaantragsverfahren, die Verhinderung der Umgehung der Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Antragsprüfung zuständig ist sowie die Erleichterung der Betrugsbekämpfung. Vom Visumantragsteller werden zehn Fingerabdrücke und ein Foto erstellt und in VIS gespeichert. In der VIS-Datenbank sind Informationen über Anträge auf Erteilung eines Visums und die hierzu getroffenen Entscheidungen aller Schengen-Staaten enthalten. Die Daten können zur Überprüfung von Visumanträgen und diesbezüglichen Entscheidungen, zur Durchführung von Kontrollen an Außengrenzen zur Überprüfung der Identität des Visuminhabers und/oder der Echtheit des Visums, zur Identifikation und Rückführung von illegalen Einwanderern sowie zur Erleichterung der Entscheidung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaates abgefragt werden. Seit März 2013 führen die Außenstellen des BAMF eine Abfrage der VIS Daten durch.

Flughafenverfahren (§ 18 a AsylVfG)

FLUGHAFENVERFAHREN

1993 wurde die Änderung des Artikels 16 des Grundgesetzes beschlossen und in diesem Zusammenhang in Artikel 16 a des Grundgesetzes das Asylrecht neu gefasst sowie das Flughafenverfahren (§ 18a AsylVfG) eingeführt. Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylVfG), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen. Das gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf dem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen.

Der Flughafen Frankfurt/Main ist die größte Schengen-Außengrenze Deutschlands. Das Flughafenverfahren wird jedoch auch in Hamburg, Düsseldorf, München und Berlin (zukünftig Berlin-Brandenburg) angewendet.

WIE FUNKTIONIERT DAS VERFAHREN?

Das Flughafenverfahren muss unverzüglich nach Beantragung eingeleitet werden. Das Bundesamt muss ab förmlicher Entgegennahme des Asylantrages im Rahmen der eigenen Aktenanlage binnen 2 Tagen die Personen anhören und entscheiden, ob die Einreise zu gestatten oder der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen ist.

Nur falls der Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, verweigert die Bundespolizei die Einreise, sonst kann die Person einreisen.

Für den Fall der Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ hat der Ausländer 3 Tage Zeit, Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht einzulegen. Er erhält für ihn kostenlose Rechtsberatung durch (unabhängige) Rechtsanwälte. Eine weitere Begründungsfrist von 4 Tagen kann das Verwaltungsgericht auf Antrag gewähren.

Wurde Eilrechtsschutz eingelegt, hat das zuständige Verwaltungsgericht 14 Tage Zeit zur Entscheidung. Das Flughafenverfahren ist daher nach 19 Tagen (ggf. plus Fristablaufhemmungstagen) beendet.

Falls die Bundespolizei nach negativem Abschluss des Verfahrens noch Passersatzpapier beschaffen muss, unterliegt die weitere Anordnung der Unterbringung im Transitbereich der richterlichen Kontrolle (§§ 15 Abs. 5, Abs. 6 AufenthG).

Ohne das Flughafenverfahren müsste die Bundespolizei wegen des „non-refoulement-Gebotes“ der Genfer Flüchtlingskonvention jeder Person, die ihren Pass vernichtet hat und ein Asylbegehren äußert, die Einreise in die Bundesrepublik gestatten.

Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Um sicherzustellen, dass jeder Asylantrag, der in der Europäischen Union, Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein gestellt wird, inhaltlich geprüft wird, wurde das sogenannte Dublin-Verfahren installiert. Es stellt ebenso sicher, dass nur ein Mitgliedstaat den Asylantrag prüft.



ABLAUF DES VERFAHRENS

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, stellt er ein sogenanntes Übernahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat. Stimmt dieser zu, erhält der Antragsteller einen entsprechenden Bescheid des Bundesamts. Hiergegen kann ein Eilantrag gestellt werden. Dieser hat zur Konsequenz, dass eine Überstellung in den Mitgliedstaat vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig ist.

Ist der Bescheid vollziehbar, vereinbaren die Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Wird diese nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren an den Mitgliedstaat über, der um Übernahme ersucht hat. Taucht der Antragsteller unter oder befindet er sich in Haft, kann sich diese Frist verlängern.

NEUE DUBLIN VERORDNUNG MIT WIRKUNG ZUM 01. JANUAR 2014

Die „Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist“ (VO (EG) 343/2003 - Dublin-Verordnung) wurde durch die neue Dublin Verordnung III (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013) mit Wirkung zum 01.01.2014 abgelöst. Mitgliedstaaten, in denen diese Verordnung unmittelbar geltendes Recht ist, sind alle Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein.

Weitere Informationen zum Dublin-Verfahren und aktuelle Zahlen zu Dublin-Übernahmeersuchen oder Überstellungen bietet die Broschüre „Asyl in Zahlen“, die Ihnen als Download unter www.bamf.de zur Verfügung steht

Antragstellung

GRUNDSATZ DER PERSÖNLICHEN ANTRAGSTELLUNG

Um in Deutschland einen Asylantrag stellen zu können, muss sich der Schutzsuchende in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten

oder an der deutschen Grenze um Asyl nachsuchen. Äußert er sein Asylgesuch nicht direkt bei einer Erstaufnahmeeinrichtung, wird er an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung des jeweiligen Bundeslandes verwiesen. Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems „EASY“, das die gesetzlich festgelegten Aufnahmequoten der Bundesländer berücksichtigt, wird dort die für die Unterbringung zuständige Aufnahmeeinrichtung ermittelt. Der Asylbewerber ist verpflichtet, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums dort zu melden. In einer dieser zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordneten Außenstelle des Bundesamts erfolgt dann die persönliche Asylantragstellung.

Eine schriftliche Antragstellung in der Zentrale des Bundesamts ist möglich, wenn der Ausländer

- einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,
- sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet oder
- noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

AKTENANLAGE

In Absprache mit der Erstaufnahmeeinrichtung wird ein Termin für die persönliche Antragstellung bestimmt, zu dem auch ein geeigneter Dolmetscher geladen wird. Bei der Aufnahme des Asylantrags wird durch einen Mitarbeiter des Asylverfahrenssekretariats im System MARiS eine elektronische Akte angelegt. Dabei wird überprüft, ob es sich um einen Erst-, Folge- oder Mehrfachantrag handelt. Es erfolgt ein Datenabgleich bzw. eine Erstmeldung im Ausländerzentralregister (AZR).

ERKENNUNGSDIENSTLICHE BEHANDLUNG

Die Identität aller Asylbewerber, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist durch erkenntungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Dafür werden Lichtbilder gefertigt sowie Fingerabdrücke per Livescan abgenommen und dem Bundeskriminalamt übermittelt. Die Fingerabdrücke werden mit Datenbanken auf nationaler (AFIS) und europäischer (EURODAC)

Ebene abgeglichen. Auf diese Weise können Mehrfach-Identitäten schnell erkannt und eine Mehrfach-Beantragung von Asyl im nationalen und europäischen Bereich erkannt und die notwendigen Konsequenzen gezogen werden, z.B. die Einleitung eines Dublin-Verfahrens.

BELEHRUNGEN

Der Asylbewerber wird über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren belehrt. Entsprechende Informationsblätter werden ihm sowohl in deutscher als auch in seiner Heimatsprache ausgehändigt.

Abschließend wird ein **Termin für die persönliche Anhörung** des Asylbewerbers festgelegt.

Anhörung

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Anhörung finden sich in den §§ 24 und 25 AsylVfG.

- Pflichten des Bundesamtes (§ 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG): Das Bundesamt hat den Ausländer persönlich anzuhören.
- Anhörung (§ 25 Abs. 1 AsylVfG): Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt wird.

Er muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen (§ 25 Abs. 2 AsylVfG).

Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben (§ 25 Abs. 3 AsylVfG).

LADUNG

Der Anhörungstermin sollte möglichst zeitnah zur Antragstellung erfolgen, kann sich aber wegen hoher Antragszahlen über mehrere Wochen hinziehen.

An der Anhörung, die grundsätzlich nicht öffentlich ist, nehmen der Asylbewerber, evtl. sein Verfahrensbevollmächtigter, der Entscheider und ein Dolmetscher als Sprachmittler teil. Bei unbegleiteten Minderjährigen ist regelmäßig ein Vormund bzw. Ergänzungspfleger beteiligt.

Es können aber Vertreter des Bundes, eines Landes oder des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) teilnehmen. Weitere Ausnahmen kann der Leiter des Bundesamtes gestatten (§ 25 Abs. 6 AsylVfG).

Typische Inhalte einer Anhörung sind u.a.: Lebenslauf u. -umstände, Reiseweg und Verfolgungsschicksal, einschließlich der Frage, was der Asylbewerber bei Rückkehr in sein Heimat befürchtet. Der Entscheider hat die Aufgabe, die Fluchtgründe genau zu klären. Der Asylbewerber ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, sofern er welche hat bzw. beschaffen kann. Wie lange eine Anhörung dauert, hängt stark vom Verfolgungsschicksal und vom Asylbewerber selbst ab.

Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Asylbewerbers enthält. Dem Asylbewerber ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen (§ 25 Abs. 7 AsylVfG).



ABLAUF IM DETAIL

Der Asylbewerber wird vom Entscheider zusammen mit dem Dolmetscher aus dem Wartebereich abgeholt und ins Büro begleitet. Ihm wird der Sprachmittler vorgestellt und die sprachliche Verständigung geprüft. Nach der Erklärung der Bedeutung und des Ablaufs der Anhörung wird der Antragsteller umfassend zu seinen Rechten und Pflichten belehrt und gefragt, ob er gesundheitlich in der Lage ist, die Anhörung durchzuführen. Dann erhält der Antragsteller die Gelegenheit, die Gründe für seinen Asylantrag zu schildern. Erst wenn der Antragsteller seine Gründe umfassend dargelegt hat, beginnt die Phase der Nachfrage durch den Entscheider, sowohl um tiefere Erkenntnisse zu erhalten als auch um Widersprüche oder Ungereimtheiten aufzuklären. Das Gesagte wird übersetzt und protokolliert. Im Anschluss an die Anhörung wird das Protokoll dem Antragsteller rückübersetzt, damit erhält der Antragsteller die Gelegenheit, das Gesagte ggf. zu ergänzen oder zu korrigieren. Schließlich wird dem Antragsteller das Protokoll zur Genehmigung durch Unterschrift vorgelegt. Für besonders schutzbedürftige (vulnerable) Personen stehen sog. Sonderbeauftragte als Entscheider zur Verfügung.

Entscheidungsfindung

Der Entscheider trifft seine Entscheidung über den Asylantrag aufgrund einer Gesamtschau aller relevanten Erkenntnisse, insbesondere der persönlichen Anhörung. Die Entscheidung durch das Bundesamt ergeht schriftlich. Maßgeblich ist grundsätzlich das individuelle Einzelschicksal. Ggf. sind vor der Entscheidung weitere Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich. Dazu besteht die Zugriffsmöglichkeit auf das Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamtes und dessen Datenbanksystem „MILO“. Darüber hinausgehende Recherchemöglichkeiten ergeben sich z. B. über individuelle Anfragen an das Auswärtige Amt, Sprach- und Textanalysen, physikalisch-technische Urkundenuntersuchungen (PTU) sowie die Einholung medizinischer oder sonstiger Gutachten. Leitsätze für die wichtigsten Herkunftsländer geben Hilfen für die Entscheidungsfindung. Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer

Übersetzung des Tenors der Entscheidung zugestellt. Ist der Asylantrag abzulehnen, hat das Bundesamt auch darüber zu entscheiden, ob wegen Gefahren im Herkunftsland ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG besteht.

ENTSCHEIDUNGSMÖGLICHKEITEN:

1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG
2. Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG3.
3. Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG
4. Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG
5. Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen
6. Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als offensichtlich unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen
7. Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates
8. Einstellung des Asylverfahrens in Folge einer Antragsrücknahme
9. Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, nach einer erneuten Asylantragstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren voranging (bei positiven Entscheidungen in Folgeantragsverfahren erfolgen sinngemäß Tenorierungen nach vorstehenden Ziffern 1. bis 4.)

Materielles Flüchtlingsrecht

FLÜCHTLINGSBEGRIFF

Flüchtling ist im allgemeinen Sprachgebrauch eine Person, die aus unterschiedlichen Gründen aus ihrer Heimat geflohen ist.

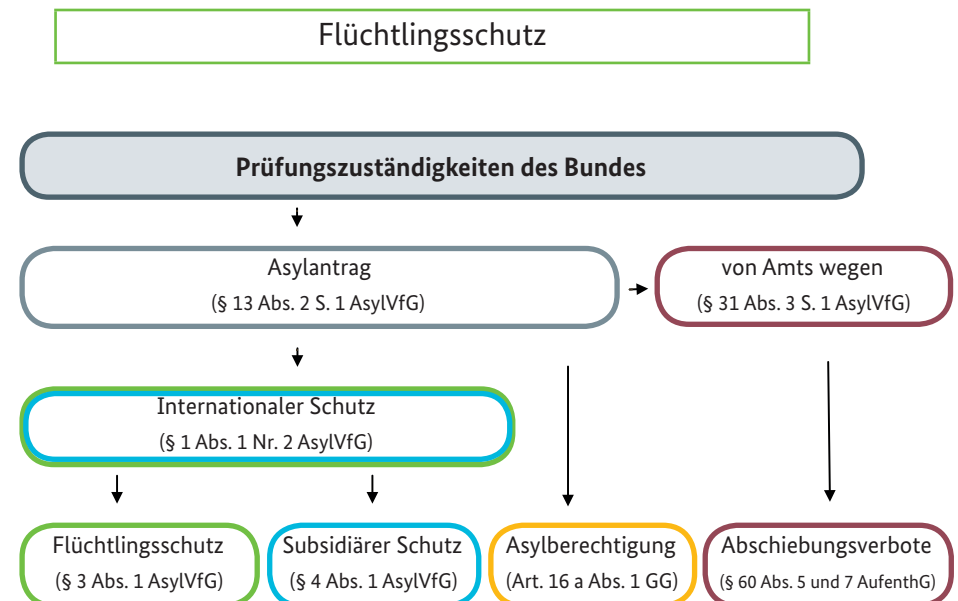
Die Genfer Flüchtlingskonvention definiert in Art 1 einen Flüchtling als Person, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse,

Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem sie als Staatenloser ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das sie nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Das materielle Flüchtlingsrecht ermöglicht im Hinblick auf den Sprachgebrauch, die Aufnahme von Schutzsuchenden aus humanitären Gründen und umfasst neben den vom Bundesamt im Rahmen eines Asylverfahrens zu prüfenden Schutznormen ein weites Feld weiterer humanitärer Bleiberechte, die in die Zuständigkeit der Länder, speziell der Ausländerbehörden und Härtefallkommissionen fallen.

PRÜFUNGSZUSTÄNDIGKEIT DES BUNDESAMTS

Innerhalb des Asylverfahrens prüft das Bundesamt, ob die Voraussetzungen vorliegen für:



und

Asylberechtigung

und

Subsidiärer Schutz

und

Abschiebungsverbote

Flüchtling ist nach § 3 Abs. 1 AsylVfG, wer sich

- außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet
- aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen
- seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- „durch wen auch immer“
- und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will,
- wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.

Asylberechtigter und demnach „politisch Verfolgter“ im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist, wer im Falle der Rückkehr

- in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts
- einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird, die wegen
- seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt,
- und der Eingriff vom Staat ausgeht,
- ohne eine Fluchtoption innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Als „sichere Drittstaaten“ gelten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und (nach gesetzlicher Regelung) Norwegen und die Schweiz.

Subsidiär Schutzberechtigter ist nach § 4 Abs. 1 AsylVfG, wenn

- im Herkunftsland
- ein ernsthafter Schaden
- „durch wen auch immer“ droht
- und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will,
- wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.

Ernsthafter Schaden =

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden (**Abschiebungsverbote**), wenn

- die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG)
- oder
- durch die Abschiebung in einen Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

RECHTSFOLGEN

Flüchtlingsschutz und die Asylberechtigung sind hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen gleich. Die Schutzgewährung führt zu einem Anspruch auf einen dreijährigen Aufenthaltstitel. Nach drei Jahren ist von der Ausländerbehörde eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn die Gründe für die Zuerkennung bzw. Anerkennung nicht weggefallen sind. Dies wird im Rahmen eines Widerrufsverfahrens im Bundesamt geprüft. Subsidiär Schutzberechtigten wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt und kann von der Ausländerbehörde um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Wenn ein Abschiebungsverbot vorliegt, soll eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt werden. Die Prüfung möglicher Ausschlussgründe für die Erteilung des Aufenthaltstitels fällt hier in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden.

Die Entscheider

AUFGABEN

Aufgabe der Entscheider ist die Prüfung von Asylanträgen, wobei die Tätigkeit als Entscheider sowohl die Befragung von Asylantragstellern zu ihren Asylgründen (Anhörung) als auch die Entscheidung über Asylanträge (Bescheid) umfasst. Bei ihrer Arbeit sind die Entscheider an die vorhandenen internen Dienstanweisungen und Herkunftsländerleitsätze gebunden.

GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die europäische Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft) bestimmt neben grundlegenden Verfahrensgarantien für Asylantragsteller auch einige der Anforderungen an Bedienstete in Asylbehörden, die mit der Prüfung von Asylanträgen befasst sind. Die Regelungen der Verfahrensrichtlinie wurden mit dem Asylverfahrensgesetz in deutsches Recht umgesetzt. Am 26.06.2013 hat die EU eine Neufassung der Verfahrensrichtlinie verabschiedet, die von den Mitgliedstaaten bis zum 20.07.2015 in das nationale Recht umgesetzt werden muss.

QUALIFIKATION UND FACHLICHE VORAUSSETZUNGEN

Grundsätzlich ist als Qualifikation mindestens die Befähigung für den allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst erforderlich. Als fachliche Voraussetzungen für Entscheider sind neben umfassenden und aktuellen Kenntnissen über das Asyl- und Ausländerrecht und die Herkunftsländer von Asylantragstellern ein großes Erfahrungswissen, das Beherrschen von Befragungstechniken und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen unverzichtbar. Auch interkulturelle Aspekte darf der Entscheider dabei nicht außer Acht lassen.

Durch das Aus- und Fortbildungskonzept des Bundesamts wird sichergestellt, dass neue Entscheider mit dieser komplexen Tätigkeit vertraut gemacht werden. Daneben profitieren auch erfahrene Entscheider von den regelmäßigen Schulungsmaßnahmen, zumal das Asylverfahren in Deutschland – u. a. bedingt durch eine zunehmende Europäisierung – einem ständigen Wandel unterliegt.

„SONDERBEAUFTRAGTE“ FÜR SENSIBLE FÄLLE

Seit 1996 setzt das Bundesamt besonders geschulte Entscheider („Entscheider-Spezialisten“) für

- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Folteropfer und Traumatisierte
- Geschlechtsspezifisch Verfolgte
- Opfer von Menschenhandel

ein.

Sonderbeauftragte übernehmen nach Absprache die Anhörung und Entscheidung in Fällen geschlechtsspezifisch Verfolgter, unbegleiteter Minderjähriger, von Folteropfern und traumatisierten Antragstellern sowie von Opfern von Menschenhandel. Außerdem stehen sie ihren Kollegen und Vorgesetzten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Unterstützung der Entscheidungsfindung im Asylverfahren

ERSTELLUNG, VERMITTLUNG, PRÄSENTATION UND DOKUMENTATION VON INFORMATIONEN DURCH DAS INFORMATIONSZENTRUM ASYL UND MIGRATION (IZAM)

Das IZAM versorgt als Serviceeinheit das Bundesamt – aber auch externe Nutzer – mit Informationen zu Asyl, Migration, Integration und Rückkehr. Bedeutsame Ergebnisse der Informationsgewinnung und Analyse werden über die Datenbank MILO, die Informations- und Kommunikationsplattform des Bundesamts, zur Verfügung gestellt. Über das Internet und die Website des Bundesamts stehen die öffentlichen Inhalte von MILO jedermann zur Verfügung. Externe Nutzer sind u. a. Gerichte, Rechtsanwälte, Behörden der Bundesländer, andere Bundesbehörden und Partnerbehörden in anderen Staaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

PRESSEDOKUMENTATION, BIBLIOTHEK UND INFORMATIONSVERMITTLUNGSSTELLE

Neben dem Betrieb einer Fachbibliothek mit über 30.000 Medieneinheiten zu allen Aufgabengebieten des Bundesamts ist die schnelle Versorgung aller Abteilungen mit tagesaktuellen Nachrichten durch Auswertung der Meldungen der Deutschen Presse-Agentur (dpa) und zahlreicher Tageszeitungen nötig, um zeitnah auf neue Lagen reagieren zu können. Die Pressedatenbank enthält mehr als eine Million Nachrichtenmeldungen zu den Arbeitsfeldern des Bundesamts. Neben einem Presseschnelldienst gibt es weitere Pressezusammenstellungen. Die Informationen werden elektronisch über ein Portal zur Verfügung gestellt.

Eine Informationsvermittlungsstelle beantwortet monatlich rund 400 Einzelanfragen nach Fachinformationen aus dem Bundesamt und von Externen. Dies erfordert häufig umfangreiche Recherchen.

LÄNDER- UND RECHTSPRECHUNGSDOKUMENTATION

Die Länderdokumentation mit derzeit über 60.000 Datensätzen beschafft, sammelt und erschließt im Rahmen aktiver Informationsgewinnung länderbezogene Informationen von über 250 mit Asyl, Ausländerrecht und Migration befassten Stellen, die die politischen, kulturellen und religiösen Verhältnisse in den Herkunftsländern der Migranten würdigen (z.B. Auskünfte des Auswärtigen Amtes, internationaler Partnerbehörden, Gutachten von Sachverständigen, Universitäten und Nichtregierungsorganisationen). Die Informationen werden insbesondere auch für die

Personalqualifizierung sowie für Untersuchungen von Wanderungsbewegungen, der Integration von Ausländern und für die Rückkehrförderung genutzt.

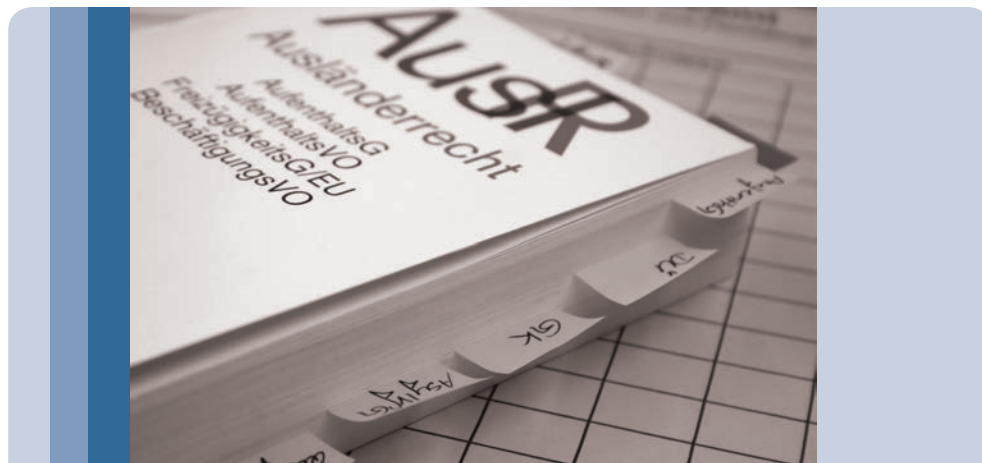
Die Rechtsprechungsdocumentation mit derzeit rund 20.000 Entscheidungen sammelt und erschließt in Form von Kurzreferaten ausgewählte Rechtsprechung deutscher und europäischer Gerichte zu Fragen von Asyl, Aufenthalt und Migration. Auch Dritte können diese Dokumentation nutzen, z.B. n über das Juristische Informationssystem der Bundesrepublik Deutschland (juris GmbH, Saarbrücken).

HERKUNFTSLÄNDERANALYSE

Im Analysereferat wird die Situation in den Herkunfts- und Transitstaaten mit Hilfe aller zugänglichen Quellen erarbeitet. Zu diesen Quellen gehört auch das Verbindungspersonal, das das Bundesamt an deutschen Botschaften in ausgewählten asylrelevanten Herkunftsländern einsetzt. Im Referat Länderanalysen werden Länderinformationen sowie Ausarbeitungen zu asyl-, migrations- und integrationspolitisch relevanten Themen erstellt. Ziel ist die Unterstützung der Entscheidungstätigkeit sowie die Information der Fachreferate des Bundesamts mit stets aktuellen herkunftsländerbezogenen Ausarbeitungen, Leitsätzen und Textbausteinen. Mit seinen länderspezifischen Ausarbeitungen trägt das Referat überdies dem wachsenden Informationsbedarf im Bereich der Integrationsarbeit des Bundesamts Rechnung. Im Kontext der Islamismus- und Terrorismusdebatte werden dabei auch sicherheitsrelevante Aspekte berücksichtigt. Das Referat ist Mitglied im Wissensverbund Islam. Die Schwerpunkte der Arbeit in der Herkunftsländeranalyse wechseln entsprechend dem Bedarf.

EUROPÄISCHE VERNETZUNG DES IZAM

Das Bundesamt ist mit dem IZAM Initiator und Mitglied eines europäischen Patenschaftssystems. Die beteiligten europäischen Staaten stellen zum Zwecke der Informationsbündelung nach dem Prinzip „Einer für alle“ ihre länderspezifischen Ausarbeitungen den Partnern für ein oder mehrere Herkunftsländer zur Verfügung. Dieses System wird auch für das



Europäische Asyl-Unterstützungsbüro (EASO) genutzt. Das Bundesamt hat bereits die Ziele des Haager Programms umgesetzt und die Partnerbehörden aus 32 europäischen Staaten und die Europäische Kommission an seine Herkunftsländer-Datenbank MILO angeschlossen. Im Gegenzug erhält das BAMF Herkunftsländerinformationen von Partnerbehörden.

INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN

D-A-CH: Dies bezeichnet die Kooperation des Bundesamts in Deutschland (D) mit den Asylbehörden in Österreich (A) und der Schweiz (CH) bezeichnet. Im Rahmen von D-A-CH stellt die Zusammenarbeit im Bereich Herkunftsländerinformationen (COI) einen besonderen Schwerpunkt dar. Dabei werden gemeinsame Produkte und Aktivitäten erarbeitet. Dazu gehören Berichte (z.B. zur Sicherheitslage in Afghanistan) oder Fact Finding Missions, aber auch Workshops (z.B. zu Irak, Iran). Die Zusammenarbeit soll in Zukunft verstärkt und weiter intensiviert werden. Seit dem Frühjahr 2012 nimmt Luxemburg an den D-A-CH-Treffen teil.

Die Kooperation führt zu Entlastungen durch die Aufteilung der Bearbeitung gemeinsamer Themen. Zudem wird die COI-Kompetenz der beteiligten Behörden sowohl nach innen wie nach außen erweitert und verstärkt. Das Bundesamt profitiert darüber hinaus vom Austausch von Liaisonpersonal zwischen europäischen Partnerbehörden.

Auch aus der gesamteuropäischen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen des Europäischen Asylunterstützungsbüros (EASO), folgen wichtige Impulse für das Bundesamt. Dies gilt für die über Europa hinausreichende Kooperation im Rahmen der Intergovernmental Consultations (IGC) ebenfalls.

BERATUNG DURCH EXPERTENFORUM

Zur Beratung und noch stärkeren Öffnung des Bundesamts in seinem ausbalancierten Informationsmanagement steht dem IZAM ein Expertenforum zur Seite. Die Mitglieder stammen aus Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Gruppen, die in das Asyl- und Migrationsgeschehen engagiert sind. Durch deren Sachkunde erhält Bundesamt zusätzliche Anregungen für seine Arbeit.

Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren

DEFINITION „UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE“

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der EU einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Im Jahr 2013 stellten in Deutschland 2.486 UM einen Asylerstantrag, davon waren 638 unter 16 und 1.848 über 16 Jahre alt.

INOBTNAHME UND CLEARINGVERFAHREN

UM werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach § 42 Sozialgesetzbuch VIII für die Inobhutnahme der Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation des UM umfassend abgeklärt. Hierzu gehören u.a. die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll.

ALTERSFESTSTELLUNG

Viele Jugendliche reisen ohne Dokumente ein, die ihr Alter belegen könnten. Daher ist eine Altersfeststellung erforderlich, die die Landesbehörden (i.d.R. die Jugendämter) im Rahmen der Inobhutnahme durchführen. Die angewendeten Methoden sind unterschiedlich und reichen von einer reinen Alterseinschätzung über eine körperliche Untersuchung bis zu radiologischen Untersuchungen der Handwurzel, des Gebisses oder des Schlüsselbeins.

Das Bundesamt übernimmt in der Regel das festgesetzte Alter.

UMGANG MIT UM IM ASYLVERFAHREN

Alle Asylverfahren von UM werden von sog. „Sonderbeauftragten für UM“ bearbeitet, von denen es im Bundesamt über 80 gibt. Diese werden fortlaufend geschult und verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um mit den Jugendlichen sensibel und einfühlsam umzugehen und damit dem Gedanken des Kindeswohls Rechnung zu tragen.

Die Asylverfahren von UM werden prioritär bearbeitet. Für die Anhörung von UM gelten folgende Besonderheiten:

- Die Anhörung findet erst nach erfolgter Vormundbestellung statt. Dem bestellten Vormund wird die Möglichkeit eingeräumt, an der Anhörung teilzunehmen. Nimmt er diese nicht wahr, kann die Anhörung trotzdem stattfinden.
- Der Jugendliche kann zur Anhörung in Begleitung eines Beistands (i.d.R. ein Betreuer) erscheinen.
- Vormund und Betreuer können sich im Verlauf der Anhörung auch zum Einzelfall äußern bzw. Fragen an den UM stellen.
- Besonderes Augenmerk wird bei der Anhörung auf Anhaltspunkte für das Vorliegen von bestimmten, (auch) jugendspezifischen Verfolgungsgründen gelegt, z.B. ehemalige Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, häusliche Gewalt oder Menschenhandel.

Medizinische Belange

In den folgenden Fällen kann das Bundesamt medizinischen Rat einholen.

- **VERBOT DER ABSCHIEBUNG BEI GEFAHR DER GESUNDHEITSVERSCHLECHTERUNG (§ 60 Abs. 7 AufenthG) ERBOT DER ABSCHIEBUNG BEI GEFAHR DER GESUNDHEITSVERSCHLECHTERUNG (§ 60 Abs. 7 AufenthG)**

Trägt ein Asylbewerber vor, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in sein Herkunftsland zurückkehren kann, hat das Bundesamt zu prüfen, ob ihm nach seiner Rückkehr die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung droht. Ist dies der Fall, darf ein Asylbewerber auch dann nicht abgeschoben werden, wenn er wegen fehlender Verfolgung nicht als Flüchtling anerkannt wird. Oft werden solche Erkrankungen aber erst vorgetragen, wenn das Asylverfahren bereits negativ abgeschlossen ist.

Häufig werden vor allem psychische Leiden wie die sog. Posttraumatische Belastungsstörung vorgetragen, die mit den beschriebenen Ereignissen im Heimatland und/oder unterwegs auf dem Weg nach Deutschland in Verbindung gebracht werden.

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten muss der Asylbewerber eine nachvollziehbare Diagnose seiner Erkrankung vorlegen, in der Regel also ein ärztliches Attest, aus dem sich die ernsthafte Möglichkeit einer solchen Gefahr ergibt; das Bundesamt ist dann verpflichtet, einem solchen Sachvortrag nachzugehen und beauftragt gegebenenfalls einen Mediziner oder Psychologen, ein Gutachten über das Krankheitsbild zu erstellen.

• **KÖRPERLICHE SPUREN VON MISSHANDLUNGEN BIS HIN ZUR FOLTER**

Das Bundesamt kann bei Sachvorträgen über Misshandlungen und Folter in der Anhörung Mediziner mit der Begutachtung von körperlichen Spuren beauftragen.

• **URSACHENBESTIMMUNG FÜR DIE UNLESBARKEIT VON FINGERABDRÜCKEN**

Stellt sich bei der Auswertung von gewonnenen Fingerabdrücken heraus, dass sie aus nicht ersichtlichen Gründen nicht ausgewertet werden können, wendet sich das Bundesamt ebenfalls an Mediziner.

Entwicklung der Zugänge

1. ENTWICKLUNG DER VERFAHREN NATIONAL

	2009	2010	2011	2012	2013
Erst- und Folgeverfahren	33.033	48.589	53.347	77.651	127.023
eingeleitete Wiederaufgreifsanträge	2.195	1.876	1.689	3.896	1.815
angelegte Widerrufsprüfverfahren	10.534	11.362	17.439	7.672	13.633
Aufforderung zur Stellungnahmen nach § 72 II AufenthG	840	885	929	1.208	1.716
Gesamt	46.602	62.712	73.404	90.427	144.187

(Quelle: MARiS)

Der Zugang an Erst- und Folgeverfahren lag 2012 mit 77.651 (+45,6 %) deutlich über dem bereits hohen Niveau des Vorjahres 2011 (53.347).

Im Jahr 2013 gingen insgesamt 127.023 Asylanträge an, dies bedeutet einen erheblichen Anstieg um 63,6 % gegenüber dem Jahr 2012.

2. ZUGANG DER HAUPHERKUNFTSLÄNDER 2012 (ERST- UND FOLGEANTRÄGE)

Herkunftsland	Gesamt	Erstantragsteller	Folgeantragsteller
Serbien	12.812	8.477	4.335
Afghanistan	7.838	7.498	340
Syrien, Arabische Reublik	7.930	6.201	1.729
Irak	5.674	5.352	322
Gesamt 2012	75.651	64.539	13.112

(Quelle: MARiS)

Herkunftsland	Gesamt	Erstantragsteller	Folgeantragsteller
Mazedonien	6.889	4.546	2.343
Iran, Islamische Republik	4.728	4.348	380
Pakistan	3.553	3.412	141
Russische Föderation	3.415	3.202	213
Bosnien u. Herzegowina	2.371	2.025	346
Kosovo	2.535	1.906	629
Summe 1-10	57.745	46.967	10.778
Gesamt 2012	75.651	64.539	13.112

(Quelle: MARiS)

ZUGANGS-TRENDS 2012:

Zum Jahr 2011 haben sich die drei stärksten Herkunftsländer geändert: Afghanistan ist mit 7.838 Asylanträgen (- 1,5 %) von Platz 1 auf Platz 2 gerückt, während sich Serbien mit einem Zugang von 12.812 (+ 83,3 %) zum - mit Abstand - zugangsstärksten Herkunftsland entwickelt hat. Asylgesuche von Syrern sind mit 7.930 Erst- und Folgeverfahren von Platz 5 im Vorjahr auf Platz 3 (+130,8 %) gestiegen.

Mit 6.889 (+293 %) Asylverfahren im Jahr 2012 rückte Mazedonien gegenüber 2012 von Platz 10 (1.753 Asylverfahren) auf Platz 5 auf und zählt damit zu den zugangsstarken Herkunftsländern des Jahres 2012. Auch die Zahl der Anträge aus Bosnien-Herzegowina und Montenegro hat 2012 zugenommen: Bosnien-Herzegowina gehört mit insgesamt 2.371 Asylanträgen (+ 482,6 %) erstmals zu den zehn stärksten Herkunftsländern. Montenegro verzeichnet 2012 einen Anstieg um + 211 % auf 395 Asylverfahren.

Asylanträge aus der Russischen Föderation sind mit 3.415 (+ 81,7 %) deutlich angestiegen, während die Türkei mit einem Jahreszugang von 1.759 (-7,1 %) Asylanträgen nicht mehr zu den Top-Ten gehört.

3. ZUGANG DER HAUPTKUNFTSLÄNDER 2013 (ERST- UND FOLGEANTRÄGE)

Herkunftsland	Gesamt	Erstantragsteller	Folgeantragsteller
Serbien	18.001	11.459	6.542
Russische Föderation	15.473	14.887	586
Syrien, Arabische Republik	12.863	11.851	1.012
Mazedonien	9.418	6.208	3.210
Afghanistan	8.240	7.735	505
Iran, Islamistische Republik	4.777	4.424	353
Pakistan	4.248	4.101	147
Irak	4.196	3.958	238
Somalia	3.875	3.786	89
Eritrea	3.638	3.616	22
Summe 1-10	84.729	72.025	12.704
Gesamt 2013	127.023	109.580	17.443

(Quelle: MARiS)

ZUGANGS-TRENDS 2013:

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer hat sich im Vergleich zum Jahr 2012 nicht wesentlich verändert. Die Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina sowie Kosovo sind nicht mehr in der Liste der Top-Ten Länder enthalten, stattdessen gehören Somalia und Eritrea zu den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern. Ansonsten sind alle Top-Ten Länder des Jahres 2012 ebenfalls Top-Ten Länder des Jahres 2013, wenngleich in unterschiedlicher Reihung. Es zeigt sich, dass sich im Jahr 2013 drei europäische Herkunftsländer unter den ersten fünf Top-Ten Ländern befinden.

Serbien belegt mit 18.001 Erst- und Folgeanträgen Rang 1 wie im Vorjahr, gefolgt von der Russischen Föderation mit 15.473 Anträgen (Vorjahr Rang 8) und Syrien mit 12.863 Anträgen (Vorjahr ebenfalls Rang 3).

4. ZUGANGSVERGLEICH IN EUROPA (ERST- UND FOLGEANTRÄGE)

	2009	2010	2011	2012	2013
Deutschland	33.035	48.590	53.345	77.650	126.995
Frankreich	47.625	52.725	57.335	61.455	64.765
Schweden	24.260	31.940	29.710	43.945	54.365
Vereinigtes Königreich	31.695	24.365	26.940	28.895	30.090
Italien	17.670	10.050	40.355	17.350	27.930
Belgien	22.950	26.560	32.270	28.285	21.230
Gesamt *	266.395	260.835	309.825	336.015	415.000

* ab 2013 incl. Kroatien aber ohne Spanien, Polen und Slowakei Stand: 07.03.2014
(Quelle: Eurostat)

Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Zugangszahlen seit 2009 bis 2013 um 55,8 % angestiegen. Von 2012 zu 2013 hat der Anstieg 23,5 % betragen.

Deutschland belegte 2013 wie bereits 2012 Platz 1 mit einer Zunahme der Antragszahlen um 63,5 %. In Frankreich stiegen die Antragszahlen um 5,4 %, in Schweden um 23,7 %, im Vereinigten Königreich um 4,1 % und in Italien um 60,1 %. Demgegenüber sank die Zahl der in Belgien registrierten Asylgesuche mit 21.230 Asylverfahren (- 24,9 %) deutlich im Vergleich zum Vorjahr.

ASYL IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Als Datenquelle für die internationalen Asylantragszahlen der europäischen Staaten dienen die Zahlen der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz ermittelt. Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden:

- aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet,

- bei den Zahlen handelt es sich um die Gesamtzahl der gestellten Asyl-anträge (Erst- und Folgeverfahren), da nicht alle EU- Mitgliedstaaten diese Zahlen getrennt aufschlüsseln,
- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlings-konvention umfasst die Anerkennungen gem. Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG,
- die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich (anders als in der nationalen Geschäftsstatistik) nur auf den europarechtlichen subsidi-ären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also nur auf § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG,
- unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Ausliefe-rungs- und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 4, 5 und 7 Satz 1 AufenthG; sie werden gemäß Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- Entscheidungen zum Dublinverfahren, die nach § 27 a AsylVfG als „unzulässig“ tenoriert wurden, werden als Ablehnungen und nicht als formelle Entscheidungen gezählt,
- Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Ent-scheidungen gezählt.

Entwicklung der Anhörungen und Entscheidungen

1. ENTWICKLUNG DER ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESAMTES

	2009	2010	2011	2012	2013
Erstanträge	23.184	40.385	36.394	48.663	67.989
Folgeanträge	5.632	7.802	6.968	13.163	12.989
Wiederaufgreifensanträge	1.552	1.850	1.752	4.005	1.953
Widerrufsprüfungen	15.286	15.420	13.813	10.677	11.125
Gesamterledigungen	45.654	65.457	58.927	76.508	94.056

(Quelle: MARiS)

Mit 67.989 entschiedenen Erstanträgen im Jahr 2013 wurden gegenüber dem Vorjahr mit 39,7 % deutlich mehr Entscheidungen getroffen. Die Entscheidungen bei den Folgeanträgen gingen mit 12.989 (– 1,3 %) Entscheidungen leicht zurück.

2. ENTWICKLUNG DER ANHÖRUNGEN/ ENTSCHEIDUNGEN (ERST- UND FOLGEVERFAHREN)

	Anhörungen	Entscheidungen	anhängig
2009	19.699	28.816	22.710
2010	28.633	48.187	23.289
2011	32.798	43.362	33.773
2012	36.200	61.826	49.811
2013	46.415	80.978	95.743

(Quelle: MARiS)

Das Bundesamt hat die Zahl seiner Anhörungen und Entscheidungen bei Erst- und Folgeverfahren im Jahr 2013 erneut deutlich gesteigert. Infolge der überaus hohen Zugänge war jedoch trotz dieser Steigerung der Anhörungen (+ 10.215) und Entscheidungen (+ 19.152) am Ende des Jahres 2013 ein Zuwachs der anhängigen Verfahren um 45.932 auf 95.743 zu verzeichnen.

3. STELLUNGNAHMEN NACH § 72 ABS. 2 AUFENTHG VORLIEGEN EINES ZIELSTAATENBEZOGENES ABSCHIEBUNGSVERBOTES

	2009	2010	2011	2012	2013
Stellungnahmen gem. 72 Abs. 2 AufenthG	772	826	686	1.294	1.459

(Quelle: MARiS)

4. ENTSCHEIDUNGEN IM EUROPÄISCHEN VERGLEICH (ERST-UND FOLGEVERFAHREN)

	2009	2010	2011	2012	2013
Deutschland	26.855	45.400	40.365	58.765	76.165
Frankreich	35.295	37.610	42.220	59.800	61.455
Schweden	23.985	27.715	26.760	31.570	45.005
Italien	23.015	11.325	24.150	22.160	22.160
Vereinigtes Königreich	31.100	26.690	22.970	22.045	22.340
Belgien	15.310	16.665	20.025	24.640	19.805
Gesamt EU 27	232.345	223.790	237.975	289.035	326.310

(Quelle: Eurostat)

Deutschland hat in 2013 vor Frankreich die meisten Asylverfahren entschieden. Im Jahr 2013 belegen Deutschland und Frankreich, wie in den Vorjahren, mit weitem Abstand die Plätze 1 und 2.

Entwicklung der Schutzquote

1. DEFINITION UND BERECHNUNG

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Entscheidungsarten:

- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG
- Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG
- Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG
- Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG
- Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen
- Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als offensichtlich unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen

- formelle Entscheidung¹

Definition:

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und der Zuerkennung von subsidiärem Schutz sowie der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

2. ENTWICKLUNG UND BEEINFLUSSENDE FAKTOREN

Die Gesamtschutzquote stellt sich für die Jahre 2009 bis 2013 wie folgt dar:

	Gesamtschutzquote
2009	33,8 %
2010	21,6 %
2011	22,3 %
2012	27,7 %
2013	24,9 %

(Quelle: MARIS)

Die Entwicklung der Schutzquote wird hierbei von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

Ein wesentlicher Faktor ist zum einen das Herkunftsland des Antragstellers und zu anderen die Anzahl der getroffenen Entscheidungen über Anträge. Sind die Antragsteller aufgrund der Situation in ihrem Herkunftsland im Falle einer Rückkehr besonders gefährdet, erhalten sie vermehrt Schutz, das führt zu einer höheren Schutzquote. Werden dagegen viele Anträge von Personen aus einem Herkunftsland gestellt, bei denen wiederum aufgrund der Situation vor Ort keine Schutzgründe gewährt werden können, fällt die Quote entsprechend geringer aus.

¹ Formelle Entscheidungen sind im wesentlichen Entscheidungen nach dem Dublinverfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist; Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber oder auch Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Veränderungen im Herkunftsland der Antragsteller Einfluss auf die Schutzquote, so z.B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung oder der Zusammenbruch eines politischen Systems. Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

3. SCHUTZQUOTEN IM JAHR 2012

A. ERTEILUNG DER SCHUTZQUOTEN AUF DIE EINZELNEN ENTSCHEIDUNGSARTEN 2012

Herkunftsland	Entscheidungen	Geschützte Personen	Schutzquote in %
Serbien	13.807	23	0,2
Afghanistan	4.624	1.803	39
Syrien, Arabische Republik	7.801	7.467	95,7
Irak	4.626	2.780	60,1
Mazedonien	6.639	10	0,2
Iran, Islam. Republik	3.061	1.658	54,2
Pakistan	1.658	300	18,1
Russische Föderation	1.208	171	14,2
Bosnien u. Herzegowina	2.131	24	1,1
Kosovo	2.768	54	2,0
Gesamt 2012 (TOP TEN)	48.323	14.294	29,6
Gesamt 2012 (Alle HKL)	61.826	9.664	27,7

Reihung entsprechend der TOP-TEN-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum
Jan-Dez.2012, (Quelle: MARiS)

B. ERTEILUNG DER SCHUTZQUOTEN AUF DIE EINZELNEN ENTSCHEIDUNGSARTEN 2012

Entscheidungsarten	absolut	Prozent
Art. 16 a GG	740	1,2 %
§ 60 Abs. 1 AufenthG	8.024	13 %
Subsidiärer Schutz gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG	8.376	13,5 %
Gesamt Schutzquote	17.140	27,7 %

4. SCHUTZQUOTEN IM JAHR 2013

A. ERTEILUNG DER SCHUTZQUOTEN AUF DIE EINZELNEN ENTSCHEIDUNGSARTEN 2013

Herkunftsland	Entscheidungen	davon pos. Entscheidungen	Schutzquote in %
Serbien	12.229	25	0,2 %
Russische Föderation	12.301	271	2,2 %
Syrien, Arabische Republik	9.235	8.702	94,2 %
Mazedonien	6.400	17	0,3 %
Afghanistan	6.126	2.937	47,9 %
Iran, Islam. Republik	3.501	1.944	55,5 %
Pakistan	2.383	809	33,9 %
Irak	4.218	2.275	53,9 %
Somalia	1.459	720	49,3 %
Eritrea	591	427	72,3
Gesamt 2013	80.978	20.128	24,9 %

Auch im Jahr 2013 wie bereits im Vorjahr beträgt die Schutzquote für Antragsteller aus Syrien fast Hundertprozent. Seit März 2012 hat das Bundesamt aufgrund der Entwicklung der Lage in Syrien grundsätzlich allen syrischen Staatsangehörigen zumindest subsidiären Schutz gewährt,

sofern sie nicht als Flüchtling bzw. Asylberechtigte anerkannt werden können.

B. ERTEILUNG DER SCHUTZQUOTEN AUF DIE EINZELNEN ENTSCHEIDUNGSARTEN 2013

Entscheidungsarten	absolut	Prozent
Art. 16 a Abs. 1 GG	919	1,1 %
§ 60 Abs. 1 AufenthG	9.996	12,3 %
Subsidiärer Schutz gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG	9.213	11,4 %
Gesamtschutzquote	20.128	24,9 %

*Hinweis: Seit dem 1. Dezember 2013 wird der subsidiäre Schutz nicht mehr im Aufenthaltsgesetz, sondern in § 4 des Asylverfahrensgesetzes geregelt (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013). Die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG und die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG werden gleichwohl erst beginnend mit der Statistik für den Monat Januar 2014 getrennt ausgewiesen, um eine Vergleichbarkeit innerhalb der Kalenderjahre zu wahren.

Gesamtzahl der Entscheidungen 80.978

Die Gesamtschutzquote liegt mit 24,9 % im Jahr 2013 unter dem Vorjahresergebnis von 27,7 %. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Verfahrensdauer und Gesamtverfahrensdauer

1. DEFINITION UND BERECHNUNG

Das Bundesamt differenziert zwischen der Verfahrensdauer sowie der Gesamtverfahrensdauer.

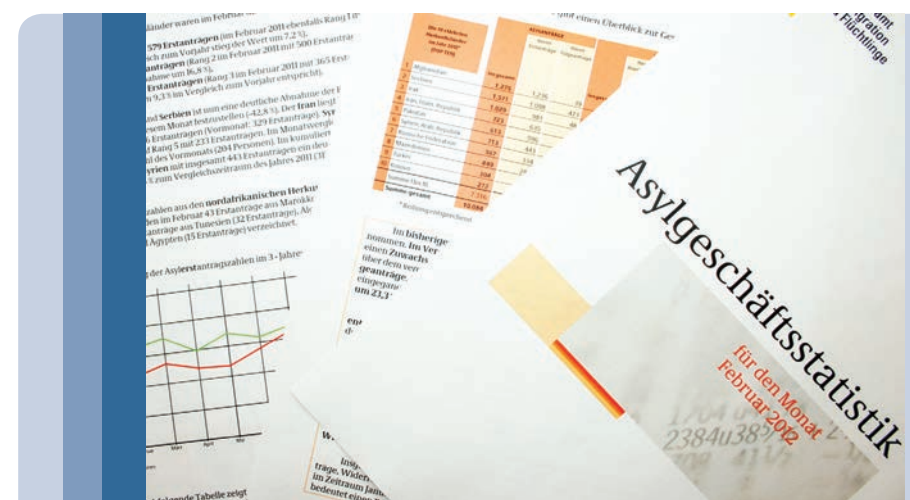
Die Verfahrensdauer bezieht sich auf die Bearbeitungsdauer des Verfahrens beim Bundesamt und weist den Zeitraum von der Aktenanlage bis zur Zustellung des Bescheids aus.

Die Gesamtverfahrensdauer bezieht sich auf die Zeitspanne von der Aktenanlage bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, d.h. wie lange verweilt ein Asylbewerber insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

2. VERFAHRENSDAUER IM ASYLVERFAHREN (BEARBEITUNGSDAUER ERST- UND FOLGEVERFAHREN)

Im Jahr 2013 dauerte das Verfahren beim Bundesamt für 59,7 % der Asylbewerber weniger als sechs Monate (2012: 70,4 % bzw. 2011: 68,0 %)

Verfahrensdauer	2009	2010	2011	2012	2013
unter 1 Monat	10,9 %	15,8 %	15 %	22,6 %	18,4 %
unter 3 Monaten	35,2 %	41,9 %	44,7 %	52,9 %	43,9 %
unter 6 Monaten	55,1 %	61,6 %	68 %	70,4 %	59,7 %



3. ENTWICKLUNG DER GESAMTVERFAHRENSDAUER (VERWALTUNGS- UND RICHTSVERFAHREN)

Bei Asylbewerbern, deren Antrag im Jahr 2011 letztinstanzlich abgeschlossen wurde, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 12,2 Monate (arithmetisches Mittel).

Die meisten Verfahren (43,8 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 67,5 % (2009: 63,0 % bzw. 2010: 66,2 %) der Asylbewerber. 87,8 % aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 1,2 % der Asylbewerber betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als fünf Jahre.

Gesamtverfahrensdauer	2010	2011	2012
Erledigung innerhalb von 6 Monaten	45,2 %	43,8 %	46,2 %
Erledigung innerhalb von 12 Monaten	66,2 %	67,5 %	64,9 %
Erledigung innerhalb von 24 Monaten	85,6 %	87,8 %	77,8 %
Gesamtverfahrensdauer im Durchschnitt	12,9 Monate	12,2 Monate	12,1 Monate

Im Jahr 2012 betrug die Gesamtverfahrensdauer 12,1 Monate und fiel damit geringer als in den Vorjahren aus (2011: 12,2 Monate, 2010: 12,9 Monate).

Die Mehrheit der Verfahren (46,2 %) wurde innerhalb von sechs Monaten beendet. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 64,9 % der Asylbewerber. 77,8 % aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren.

4. PRÄGENDE FAKTOREN DER VERFAHRENSDAUER

Die Verfahrensdauer wird von einer Vielzahl verschiedener Faktoren geprägt. Stellvertretend für eine Vielzahl weiterer Faktoren seien hier genannt:

- **Herkunftsland:** Handelt es sich z.B. um Anträge, deren Aussichtslosigkeit offenkundig ist, so ist eine Entscheidung sehr viel zügiger möglich als in Fällen, in denen weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist wie z.B. durch Einholung von Auskünften.
- **Besondere Fallgestaltungen, Krankheitsfälle:** Erfordern in der Regel weitere Sachverhaltsermittlungen bis hin zur Einholung umfangreicher ärztlicher Gutachten.
- **Hohe Zugangszahlen:** Erhöhte Zugänge, wie z.B. in der zweiten Jahreshälfte 2012 aus den Ländern des West-Balkan, erfordern vermehrte Anhörungen zu Lasten von Entscheidungen. Gleichzeitig kann dies dazu führen, dass Außenstellen je nach Verteilung der Antragsteller einer höheren Anhörungsbelastung ausgesetzt sind. Hierdurch können sich zwangsläufig längere Zeiten zwischen Antragstellung und Anhörung ergeben.

Rechtsfolgen der Entscheidung

1. ANERKENNUNG ALS ASYLBERECHTIGTER BZW. ZUERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT GEMÄSS DER GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION

Einem Antragsteller, der als Asylberechtigter anerkannt worden ist, wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis mit dreijähriger Gültigkeit ausgestellt; gleiches gilt, wenn ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Nach den drei Jahren wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Asylberechtigung bzw. die Flüchtlingsfeststellung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Ein Widerruf oder eine Rücknahme der positiven Entscheidung kann auch später noch erfolgen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen; die Entscheidung darüber liegt (sofern keine schwerwiegenden strafrechtlich relevanten Gründe vorliegen) im Ermessen des Bundesamts. Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte stehen grundsätzlich die gleichen Sozialleistungen zu wie deutschen Staatsangehörigen. Es besteht unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, die Beantragung einer Erlaubnis ist daher nicht erforderlich. Familienangehörige (Ehegatte oder Kinder) können unter erleichterten Bedingungen aus dem Ausland nach Deutschland geholt werden. Zudem besteht ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs.

2. GEWÄHRUNG VON SUBSIDIÄREM SCHUTZ

Wer als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wird, erhält von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis mit einjähriger Gültigkeit, die für jeweils zwei Jahre verlängert wird. Nach sieben Jahren kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen (wie z. B. die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache) erfüllt sind. Zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten subsidiär Geschützte die gleichen Leistungen

wie deutsche Staatsbürger. Es besteht unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, die Beantragung einer Erlaubnis ist daher nicht erforderlich. Der Familiennachzug ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es besteht zudem ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs.

Der subsidiäre Schutzstatus ist zu widerrufen, wenn die Zuerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

3. NATIONALE ABSCHIEBUNGSVERBOTE

Ist ein Abschiebungsverbot festgestellt, darf keine Abschiebung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Dem Betroffenen soll von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, es sei denn, ihm ist die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar, er ist seinen Mitwirkungspflichten hierbei nicht in der erforderlichen Weise nachgekommen oder es liegen Ausschlussgründe (von ihm begangene Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Handlungen gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen) vor. Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt und kann wiederholt verlängert werden. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis und zur Sicherung des Lebensunterhalts gilt das Gleiche wie bei subsidiär Schutzberechtigten (siehe oben).

4. VOLLSTÄNDIGE ABLEHNUNG DES ASYLANTRAGES

Für den Fall, dass der Asylbewerber nicht als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt wird, ihm weder subsidiärer Schutz gewährt noch für ihn ein Abschiebungsverbot festgestellt wird und er auch aus keinem anderen Grund einen Aufenthaltstitel besitzt, erlässt das Bundesamt zusammen mit der Entscheidung über den Asylantrag eine Ausreisepflicht und kündigt an, dass er auch ohne seine Einwilligung in sein Heimatland zurückgeführt werden kann. Die Ausreisefrist beträgt 30 Tage, wenn der Asylantrag als (einfach) unbegründet abgelehnt wird. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als unbeachtlich oder als „offensichtlich unbegründet“ beträgt die Ausreisefrist dagegen eine Woche.

Der Vollzug der Abschiebungsandrohung liegt nicht mehr in der Zuständigkeit des Bundesamts, sondern bei den Bundesländern, die in der Regel durch ihre Ausländerbehörden handeln.

Widerrufsverfahren

Die Flüchtlingseigenschaft besteht nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 C GFK) und der EU-Flüchtlingsschutz-Richtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 11 und 14), nur so lange, wie die Voraussetzungen hierfür nicht entfallen sind. Gleiches gilt für subsidiären Schutz (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 16 und 19)

GESETZ BESTIMMT BELANGE IM WIDERRUFSVERFAHREN

Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet, seine positiven Entscheidungen in Widerrufsverfahren zu überprüfen. Hierbei wird festgestellt, ob noch erhebliche Gefahren bei angenommener Rückkehr drohen oder Ausschlussgründe greifen. Über den weiteren Aufenthalt entscheidet das Bundesamt nicht.

Die Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 GG) bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylVfG) sind erstens zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, beziehungsweise zweitens zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt wurden (§ 73 AsylVfG). Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen weiterhin vorliegen, ist spätestens nach drei Jahren ab Unanfechtbarkeit der positiven Entscheidung vorzunehmen. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen nach wie vor vorliegen, erfolgt kein Widerruf bzw. keine Rücknahme. Der Ausländer hat dann – wenn er bereits seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist – gegenüber der Ausländerbehörde einen Anspruch auf Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis).

Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylVfG) ist zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass der Schutz nicht mehr erforderlich ist (§ 73b Abs. 1 und 2 AsylVfG). Sie ist zurückzunehmen, wenn Ausschlussgründe bestehen oder falsche Angaben für die Zuerkennung ausschlaggebend waren (§ 73 Abs. 3 AsylVfG). Zu den Ausschlussgründen zählen etwa schwere Straftaten, die mit mehr als drei Jahren Haft bestraft wurden, oder Verbrechen gegen den Frieden.

Die Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist (§ 73c AsylVfG).

KLÄRUNG DES AUFENTHALTSRECHTS

Anders als oft angenommen trifft das Bundesamt keine Entscheidung über den weiteren Aufenthalt, wenn es einen positiven Bescheid widerruft oder zurücknimmt. Die Ausländerbehörde regelt wie auch in allen anderen Fällen den Aufenthalt.

Rechtsmittel

Bei den Rechtsmitteln gelten in Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) gegenüber den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) besondere Regelungen (§§ 74 ff. AsylVfG).

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge findet kein Widerspruchsverfahren statt (§ 11 AsylVfG). Der Asylbewerber kann Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) erheben. Die Klagefrist beträgt 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung des Bundesamts (§ 74 AsylVfG). Die Klage hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, außer bei Ablehnung des Antrags als (einfach) unbegründet und

bei Widerruf/ Rücknahme einer positiven Entscheidung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Die Vertretung des Asylbewerbers durch einen Rechtsanwalt ist vor dem VG nicht erforderlich (§ 67 Abs. 1 VwGO). In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz werden keine Gerichtskosten erhoben (§ 83b AsylVfG).

Wird der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, kann binnen einer Woche Klage erhoben und beim VG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Vollzug der Abschiebung beantragt werden. Das VG entscheidet über die aufschiebende Wirkung der Klage in einem Eilverfahren.

Weist das VG die Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ab, stehen keine weiteren Rechtsmittel zur Verfügung (§ 78 AsylVfG). Gegen die übrigen Entscheidungen des VG ist die Berufung zum Obergericht (OVG) beziehungsweise (in einigen Bundesländern) Verwaltungsgerichtshof (VGH) nur dann möglich, wenn sie auf Antrag des Asylbewerbers oder des Bundesamts vom OVG beziehungsweise VGH zugelassen worden ist. Die Antragsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung. Der Antrag muss bei dem VG gestellt werden, die Entscheidung bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen. Die Rechtskraft der Entscheidung wird durch den Antrag auf Zulassung der Klage ausgesetzt.

Gegen die Entscheidung des OVG bzw. VGH ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nur dann möglich, wenn entweder die Revision durch das OVG bzw. den VGH in der Entscheidung zugelassen worden ist, oder wenn die Revision auf Beschwerde des Asylbewerbers oder des Bundesamts vom OVG bzw. VGH oder vom BVerwG zugelassen wird (§ 132 Abs. 1 VwGO). Die Antragsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung, der Antrag muss bei dem OVG bzw. VGH schriftlich gestellt werden und die Entscheidung bezeichnen (§ 133 Abs. 2 VwGO).

Gegen ein Urteil des BVerwG gibt es kein weiteres ordentliches Rechtsmittel, der Rechtsweg ist erschöpft. Mittels Beschwerde kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg/Frankreich angerufen werden (Artikel 34 Europäische Menschenrechtskonvention). Soweit es um das Grundrecht Asyl geht besteht die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzulegen (§§ 90 f. Bundesverfassungsgerichtsgesetz).



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Frankenstr. 210
90461 Nürnberg

Bezugsquelle/Ansprechpartner

Abteilung Grundlagen des Asylverfahrens, Sicherheit
Frankenstr. 210
90461 Nürnberg
info@bamf.bund.de
www.bamf.de
Tel. +49 911 943-0
Fax +49 911 943-1000

Stand

November 2014

Druck

Bonifatius GmbH
Druck-Buch-Verlag
Karl-Schurz-Straße 26
33100 Paderborn

Gestaltung

Tatjana Bauer, Zentraler Service, Publikationen, Veranstaltungsmanagement,
Besucherdienst

Bildnachweis

montebelli/fotolia.de: Titel, 12
Bundesamt: Seite 4, 41
iStock: Seite 16, 48

Verfasser

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Abteilung Grundlagen des Asylverfahrens, Sicherheit

